

Vollzugsbestimmungen zum Kehrrichtreglement

Der Gemeinderat hat folgende Vollzugsbestimmungen zum Kehrrichtreglement erlassen.

-
- 1.** Jeder Betrieb ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Unter «Betrieb» verstehen sich alle Industrie-, Gewerbe-, Verwaltungs- und Landwirtschaftsbetriebe, Einzelfirmen, Schulen, Vereine und Stiftungen. Wird jedoch der schriftliche Nachweis erbracht, dass der Betrieb
 - a.** weder über Personal verfügt,
 - b.** noch Räumlichkeiten unterhält
 - c.** und keine Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausübt,kann das Ressort Raum und Umwelt von der Erhebung einer Grundgebühr absehen (vgl. Domizilgesellschaften). Der schriftliche Nachweis muss jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch 60 Tage ab Rechnungsdatum erfolgen.
 - 2.** Für die Gebührenerhebung wird auf die Einträge im Handelsregister (HR) des Kantons Schwyz sowie auf die Mieterlisten und schriftliche Nachweise der Hauseigentümer, Verwaltungen oder Betriebe abgestützt. Grundsätzlich sind die Einträge im HR massgebend. Bei Abweichungen zum HR, sind die Hauseigentümer oder Betriebe verpflichtet, der Gemeinde Änderungen des Sitzes, Neueintragungen oder Liquidationen von Betrieben etc. umgehend zu melden. Werden diese Änderungen unterlassen und entspricht die Rechnungsstellung der Grundgebühr nicht den tatsächlichen Verhältnissen, hat der Hauseigentümer oder der betroffene Betrieb der Gemeinde die entsprechenden Nachweise zuzustellen.
 - 3.** Werden Räumlichkeiten von mehreren Betrieben gleichzeitig benützt, erfolgt die Erhebung der Gebühren pro Betrieb. Wenn mehrere Betriebe des gleichen Inhabers an der gleichen Adresse ihren Sitz haben, wird nur eine Grundgebühr erhoben; dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.
 - 4.** Wird eine Wohnung sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken verwendet, wird für die Wohnung sowie für den Betrieb (unter Vorbehalt von Artikel 1) jeweils die Grundgebühr verrechnet.
 - 5.** Für neu erstellte Gebäude wird die Grundgebühr ab Bezugsbewilligung pro rata für das laufende Kalenderjahr erhoben.
 - 6.** Leerstehenden Wohnungen oder Betriebsgebäude sind solange gebührenpflichtig, bis der Gemeinde ein Abbruchgesuch vorliegt.
 - 7.** Bei einem Grundeigentümerwechsel während des laufenden Kalenderjahres, ist die Verrechnung der anteilmässigen Grundgebühren Sache der privaten Eigentümerschaft.

Die Gewerbebetriebe werden pro Rechnung namentlich ausgewiesen.

Gemeinderat Freienbach

GRB 331 vom 19.09.2019



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

.....